

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 19 (1933)
Heft: 45

Artikel: Schweizerische Stiftung Pro Juventute
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Funtanna, Fontanna = Quelle, Brunnen.
Fuorn = Ofen (Hotel Fuorn auf dem Ofenpass).
Furcla, Fuorcla = Bergsattel, Einsattelung.
Furcletta, Fuorcletta, enger Pass, Bergjoch.
Grisch = grau.
Grüm (Alp, Station der Berninabahn) = Anhöhe
En = Inn (keltisch), fliessendes Wasser.
Giuf, Juf = Joch.
Laret = Lärchenwald, (Station an der Linie Klosters-Davos).
Lavin = Trift, Wiese (Station im Unterengadin).
Lej = See; **Sur Lej** = über dem See.
Malöggia, Maloja (keltisch) = Wasserweg, Bergwasser.
Piz della Margna = Grenz-, Randgebirge (bei Maloja).
Piz Mezzaun, Misaun = Mittenberg.
Morteratsch (Berg und Gletscher in der Berninagruppe).
Munteratsch (am Julier) = grosses Gebirge.
Mustér (Disentis) = Münster (Oberländer Romanisch);
Müstair = Münster (über dem Ofenpass, Engadiner Romanisch).
Palü = sumpfig, Ried; **Piz Palü** (Berg über den sumpfigen Alpen).
Pisok, Pizokel = kleine Bergspitze (bei Chur).
Prada, Preda = Wiesenland (Station der Albulalinie).
Puschlav = Ort bei den Schweinepferchen (Puschlav Romanisch).
Roseg (keltisch) = holzreich.
Rosatsch (v. roesa) = Alpenrosa. (Berg bei St. Moritz).
Samedan (spr. samedn), Samaden = Wasser; am Zusammenfluss des Inn und Flaz.
Susch = Süss.
Silvaplauna (Silvapiana) silva (lat.) = Wald; **plauna** = Ebene.
Romanische Form einiger bekannter Ortsnamen:
Bevers = Bever; **Bergün** = Bravuogn; **Celerina** = Schlarigna; **Ems** = Domat; **Flims** = Flem; **Ilanz** = Glion; **St. Moritz** = San Murezzan (spr. Murez'n); **Pontresina** = Puntraschigna; **Scanfs** (Unterengadin) = S-chanf (spr. sch'tschanch); **Schuls** = Scuol (spr. Schguol).
P. B.

Lehrer-Ortszulagen

Nicht selten werden Behörden und Amtsstellen Fragen vorgelegt betreffend die *Streichung oder Kürzung bewilligter Ortszulagen* an die Lehrer. Der Aargauer Regierungsrat z. B. sah sich veranlasst, einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen. Darin wurde festgelegt, dass die Ortszulagen einen wesentlichen Bestandteil der Lehrerbewerbung bilden. In dieser Angelegenheit treten aber grundverschiedene Fälle auf, welche immer wieder neue Entscheidungen verlangen. So wurde in einem jüngsten Falle entschieden, dass für den Bezug der Ortszulage während der laufenden Amtszeit die in der *Stellenausschreibung* festgelegte Skala der jährlichen Beiträge massgebend sei. An die bei der Stellenpublikation bedingungslos zugesicherte Ortszulage dürfen *nachträglich* nicht besondere Bedingungen geknüpft werden; das heisst, dass *mündliche Vereinbarungen und Orientierungen* — die von den Parteien nicht gehalten und nicht erfüllt werden — keinen Rechtsgrund zur Kürzung der Ortszulage bieten; massgebend sind einzig und allein die Bedingungen, wie sie aus der *Lehrstellenpublikation* hervorgehen — besondere, vertraglich geregelte Vereinbarungen ausgenommen.

Eine Gemeinde, welche Ortszulagen ausrichtet, wählt z. B. einen *musikalisch begabten Lehrer* und guten *Turner*, in der bestimmten Voraussetzung, dass er sich dann den Vereinen widmen und deren Leitung übernehmen werde. Diese Gemeinde hat nun nicht das Recht, die in Aussicht

gestellten und bewilligten Ortszulagen zu kürzen, wenn der Gewählte die genannten ausserdienstlichen Funktionen nicht erfüllt. Es müssen daher alle an die Ausrichtung von Ortszulagen geknüpften Bedingungen aus der *Stellenpublikation* oder einem separaten *Dienstreglement* ersichtlich sein. Nur auf diese Weise ist es möglich, unliebsame Differenzen auf ein Minimum zu beschränken.

Wenn also eine Gemeinde ihren Lehrer vom *Offiziersrang* zum vornehmesten ausschliessen wollte, müsste sie bei der Stellenausschreibung auf diese Bedingung hinweisen. Auch dieser Fall mag an einigen Orten dazu beigetragen haben, die Ortszulageberechtigung durch ein *Reglement* zu ordnen, damit solche Bedingungen in der Stellenpublikation aus leicht erklärlichen Gründen umgangen werden können. Es ist auch schon wiederholt die Frage aufgetaucht, ob bei langer *Stellvertretung* — sagen wir durch Dienstleistung des Lehrers als Offizier — die Ortszulage dem Lehrer oder seinem Stellvertreter zukommen solle. Dabei ist zu sagen, dass sich die Militärdienstleistung nach den Bestimmungen der eidgenössischen Militärorganisation richtet und dass kantonale Besoldungsgesetze den Lehrern für die Dauer des Militärdienstes ausdrücklich den Besoldungsgenuss garantieren. Damit dokumentiert der Gesetzgeber, dass der Besoldungs- und Ortszulagebezug durch Militärdienstleistung *nicht* beeinträchtigt werden soll. Auch dieser Fall könnte wohl am besten in einem Reglement näher umschrieben werden, denn es scheint doch nicht ganz gerecht zu sein, dass der stellvertretende Lehrer, der sowieso nur für seine Schultage bezahlt ist, von der Ortszulage ausgeschlossen ist. — Anders verhält es sich, wenn Ortszulagen durch das Budget oder durch besonderen Gemeindebeschluss *nur für ein Jahr* festgesetzt werden und daher alle Jahre aufs neue durch die Gemeinde sanktioniert werden müssen. Aber auch hier ist zu sagen, dass Kürzungen oder Streichungen im laufenden Jahre nicht vorgenommen werden dürfen. Die Tatsache, dass die Auslegung solcher Fragen zu unliebsamen Auseinandersetzungen führen kann, ist ein deutlicher Fingerzeig, dass zur reibungslosen Erfüllung der bedingten Pflichten alle eingeschlossenen Bedingungen und Verpflichtungen durch ein besonderes Reglement festgelegt werden sollten.

B.

Schweizerische Stiftung Pro Juventute

(Mitget.) Unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. H. Häberlein fand in Bern die aus allen Landesteilen beschickte ordentliche Herbstversammlung des Schweizerischen Stiftungsrates Pro Juventute statt. Als Jahreszweck für das Jahr 1934 wurde turnusgemäss die Hilfe für Mutter, Säugling und Kleinkind bestimmt, wobei den Stiftungsbezirken empfohlen wird, wiederum den Kindern aller Altersstufen der durch die Arbeitslosigkeit in Not geratenen Volksgenossen ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Einstimmig wurde Bundesrat Dr. H. Häberlein als Präsident des Stiftungsrates für eine neue Amtszeit gewählt; als Vizepräsidenten Oberstkorpskommandant Dr. U. Wille und Staatsrat E. Renaud in Neuenburg. Desgleichen erfolgte die Wiederwahl sämtlicher bisheriger sieben Mitglieder der Stiftungskommission, deren Vorsitz weiterhin Oberstkorpskommandant Dr. U. Wille führt, sowie der Rechnungsrevisoren. Das für die bevorstehende Dezemberaktion vorbereitete Verkaufsmaterial — Marken und Karten — fand allseitige Zustimmung. An die geschäftlichen Verhandlungen schloss sich eine anregende Diskussion über Fragen der Schulentlassenenhilfe.

Den schweren Zeitaltern entsprechend zeugt der Jahresbericht 1932/1933 der Stiftung Pro Juventute von vermehrter Tätigkeit. Im Vordergrund stand in den meisten Bezirken die Hilfe für die Kinder der Arbeitslosen und für die jugendlichen Arbeitslosen. Tausende dieser in besonderem Masse erholungsbedürftigen Kinder konnten für mehrere Wochen einen

stärkenden Ferienaufenthalt geniessen. An 700 solcher Kuren leistete das Zentralsekretariat Beiträge aus besonders gesammelten Geldern. Desgleichen wurden Arbeitslager und Werkstätten für jugendliche Arbeitslose unterstützt und in zahlreichen Fällen die Weiterführung der Lehre für Kinder von Arbeitslosen ermöglicht durch Verabfolgung von Stipendien. Daneben wurden auch alle übrigen begonnenen Arbeiten fortgeführt sowohl im Gebiete der Mutter-, Säuglings- und Kleinkindhilfe, als auch für Kinder im schulpflichtigen Alter und für Jugendliche. Der Bericht gibt ferner wertvolle Aufschlüsse über die Zusammenarbeit der Stiftung mit verwandten Organisationen, deren Geschäftsstellen sie führt, z. B. mit dem Schweiz. Bund für Jugendherbergen, der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit, dem Schweiz. Jugendschriftenwerke, usw.

Dass diese vermehrte Tätigkeit überall bewältigt werden konnte, verdankt die Stiftung vor allem ihren zahlreichen rührigen Mitarbeitern und nicht zuletzt der unermüdlichen Gebefreudigkeit der Bevölkerung, der es zu verdanken ist, dass das Ergebnis des Dezemberverkaufes trotz der schlimmen Zeiten von Fr. 880,000.— auf Fr. 899,000.— angewachsen ist.

Schulnachrichten

Luzern. Am 22. Oktober ist durch die schwach besuchte Volksabstimmung eine Verfassungsänderung angenommen worden, welche folgendes bestimmt: „Die Rechte und Pflichten sämtlicher Beamten und Angestellten des Staates, sowie der Lehrerschaft und der Beamten und Angestellten der Kantonalbank werden durch Gesetz geordnet. Die Besoldungen des gesamten Staatspersonals, der Lehrerschaft, sowie der Beamten und Angestellten der Kantonalbank werden durch ein Dekret des Grossen Rates endgültig festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt erstmals nach Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung und hernach auf die Dauer von jeweilen vier Jahren, spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung in dem der Neuwahl des Grossen Rates folgenden zweiten Jahre. In der Zwischenzeit dürfen die Besoldungen nur dann erhöht oder herabgesetzt werden, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.“ Die Vorlage war unbestritten. Die Festsetzung der Besoldungen, die bisher nicht für alle Kategorien der Staatsfunktionäre gleichzeitig erfolgte, ist nun vereinheitlicht. Dem Wunsche der Lehrerschaft und der Beamten entspricht die Besoldungsregelung durch Dekret, statt — wie auch vorgeschlagen wurde — durch ein starres Besoldungsgesetz. Gemäss der Neuordnung werden die Besoldungen für 1934 neu festgelegt. Das vorgesehene Verantwortlichkeitsgesetz soll die Rechte und Pflichten der Lehrer, Beamten und Angestellten, die bisher durch verschiedene Gesetze, Verordnungen und Kanzleireglemente bestimmt wurden, klar und einheitlich ordnen.

Das Erziehungsdepartement erlässt an die Lehrerschaft ein Zirkular, worin diese aufgefordert wird, den Gedenktag des Vierwaldstätterbundes am 7. November in den Schulen schlicht und warm zu feiern. Die Anregung zu einer jährlichen bescheidenen Wiederholung der letztjährigen grossen Feier ging von der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Luzern aus.

Sektion Sursee. Er fehlte nie an unsern Versammlungen. Wenn er das Wort ergriff, hörten ihm alle gerne zu; was er sprach, war abgewogen, wohlwollend und praktisch; seine Worte gingen aus vom festen Boden der Religion und wiesen von hier aus die Wege in allen Fragen, die unsere Sektion und ihre Arbeit berühren. In den Sorgen um unsere Vereinsarbeit fanden wir in ihm immer einen väterlichen Freund und Mahner. Im persönlichen Verkehr war er liebenswürdig und zuvorkommend. Sprachen wir über andere, dann geschah es von seiner Seite immer mit Schonung und christlicher Liebe. Wir erhielten im Laufe der Jahre von ihm einen tadellosen Eindruck. Er bleibt in unserer Erinnerung als ein edler Mensch, pflichteifriger Schulmann und vorbildlicher Priester. In ihm verlor unsere Sektion ein gutes Vorstandsmitglied, die Schule einen gewissenhaften Inspektor und die Gemeinde einen vorbildlichen Seelsorger. Der Priester, der dieses Leben uns vorgelebt, ist H. H. Pfarrer Limacher in Triengen. Diesen Herbst schloss er seine Augen für immer und ging hinüber in die Ewigkeit! St.

Zug. Unser Erziehungswesen in Zahlen (Korr.)

Dem kürzlich erschienenen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1932 entnehmen wir, dass an unsern Primarschulen 111 Lehrkräfte wirkten, nämlich 14 Fräulein, 61 Schwestern und 36 Lehrer. Die weibliche Konkurrenz ist bei uns also recht augenfällig vorhanden. Diese 111 Lehrkräfte unterrichteten im ganzen 3974 Kinder, was einem Durchschnitt von 36 auf 1 Lehrperson entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ist die Schülerzahl um 167 gestiegen; dagegen haben sich die Absenzen um 6664 vermindert. Die Zahl der unentschuldigten Versäumnisse ist mit 398 eine verhältnismässig grosse zu nennen. Das hängt wahrscheinlich mit der veralteten Bestimmung des Schulgesetzes zusammen, dass eine Bestrafung erst mit der vierten unentschuldigten Absenz eintritt, was viele Eltern als eine Erlaubnis betrachten, ihre Kinder je drei Halbtage ohne weiteres von der Schule fernzuhalten. Dem Schulinspektor und auch dem Berichterstatter ist es unverständlich, dass in einer Schule ein Kind 46, ein anderes 12 unentschuldigte Versäumnisse hatte; aber von einer Vermahnung durch den Schulpräsidenten oder gar von einer Bestrafung durch denselben ist nichts zu lesen. Zeigen die Lehrpersonen solche Dinge dem Schulpräsidenten nicht an oder unterstützt der Schulpräsident die Lehrer nicht? Ein Untersuch und eine Wegleitung durch die tit. Erziehungsdirektion wäre da sehr am Platze. — Die Schülerzahl der einzelnen Klassen schwankt zwischen 12 und 58; allerdings sind es nur 9 Lehrkräfte, die 50 und mehr Kinder zu unterrichten haben.

Die Sekundarschulen wurden von 228 Knaben und 150 Mädchen besucht; im Vorjahr waren es 209 Knaben und 155 Mädchen. Vor 10 Jahren zählte man nur 325 Kinder; es ist ein langsames und stetiges Ansteigen der Frequenz zu konstatieren, was nicht zuletzt auf die grösseren Anforderungen der Meisterschaften bei Anstellung von Lehrlingen zurückzuführen ist. An den 11 Schulen wirkten 17 Haupte Lehrer und 18 Hilfskräfte. Die Absenzen sind von 2649 auf 2114 zurückgegangen; sie schwanken in den einzelnen Schulen von 1,6 bis 11,2 pro Schüler, ein gewaltiger Unterschied! Unentschuldigte Absenzen kamen 7 vor.

Die Zahl der Bürgerschüler ist von 243 auf 224 zurückgegangen, die der Absenzen von 295 auf 221; die meisten waren entschuldigt. Bei Baar fällt es auf, dass die Versäumnisse wohl zu 26 Mahnungen durch die Lehrer, aber zu keinen Massnahmen durch die Behörden Veranlassung gaben. Die einzelnen Bürgerschulabteilungen sind klein (Steinhausen 5, Hünenberg 9). Die grösste Schülerzahl weist mit 38 Baar auf; sie wurde in 4 Abteilungen unterrichtet, während Zug für seine 37 Schüler drei Lehrer anstellt.

Der Besuch der Fortbildungsschulen war folgender: Gewerbeschulen 385, Töchter-Fortbildungsschulen 67, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen 154.

Die Schülerzahl der Kantonsschule nimmt in den letzten Jahren ständig zu. Während sie im Schuljahr 1931/1932 noch 125 Schüler zählte, stieg die Zahl im abgelaufenen Jahr auf 157. Davon besuchten 67 das Gymnasium, 30 die technische Abteilung und 60 die Handelsabteilung. 10 Haupt- und 7 Hilfslehrer teilten sich in den Unterricht.

Für die umsichtige und tüchtige Leitung des gesamten Unterrichtswesens bürgen der gegenwärtige Erziehungsdirektor, Herr Ständerat Etter, sowie die Herren Erziehungsräte und die Herren Inspektoren. Dass der Staat das Schulwesen nicht als quantité négligeable behandelt, beweisen die grossen Ausgaben, die er jedes Jahr für dasselbe leistet. Im Jahre 1932 betragen sie nicht weniger als Fr. 492,559.49. Diese Summe setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Primarschule Fr. 221,026.21; Kantonsschule Fr. 75,407.99; Sekundarschule Fr. 65,225.58; Fortbildungsschule Fr. 28,601.96; Bürgerschule Fr. 5692.80; allgemeine Verwaltung Fr. 15,119.95; ausbezahlt Bundesbeitrag Fr. 34,395.—; städtischer Beitrag an die Kantonsschule Fr. 21,000.—; Bundesbeitrag an die Handelsabteilung Fr. 9300.—; Bundesbeitrag an die Fortbildungsschulen Fr. 16,790.—. Der kleine Kanton Zug darf sich also auch diesbezüglich sehen lassen.

— Ehrenmeldung. Herr J. Renner, Mathematikprofessor an unserer Kantonsschule, wurde in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Arbeiten vom päd-